

Vorschläge für die Texte zur Änderung der Satzung (Seite 1)

Satzungstext der bisherigen Satzung		Vorschlag neuer Text
§ 2	Zweck des Vereins <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein setzt sich zum Ziel, persönliche Kontakte über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland mit den Bürgern anderer Staaten zu pflegen, welche gleichfalls die persönliche Freiheit, das humanistische Weltbild, die demokratische Grundordnung im innerstaatlichen sowie die friedliche Entwicklung auf zwischenstaatlicher Ebene unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung des Austausches von Familien und Gruppen sowie Organisation sportlicher und kultureller Veranstaltungen und Ausstellungen. Auf die Förderung des Jugendaustausches ist besonderes Augenmerk zu richten.</p>	<p>Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein setzt sich zum Ziel, persönliche Kontakte über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland mit den Bürgern anderer Staaten zu pflegen, welche gleichfalls die persönliche Freiheit, das humanistische Weltbild, die demokratische Grundordnung im innerstaatlichen sowie die friedliche Entwicklung auf zwischenstaatlicher Ebene unterstützen.</p> <p>Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Austausches von Familien und Gruppen sowie Organisation sportlicher und kultureller Veranstaltungen insbesondere mit den Partnerstädten Büdingens. Auf die Förderung des Jugendaustausches ist besonderes Augenmerk zu richten.</p> <p>Die Unterstützung von Jugendprojekten sowie Institutionen in den Partnerstädten, die sich insbesondere um das Wohl der Kinder und Jugendlichen kümmern, ist grundsätzlich möglich und gewünscht.</p>

Vorschläge für die Texte zur Änderung der Satzung (Seite 2)

	Satzungstext der bisherigen Satzung	Vorschlag neuer Text
§ 4	<p>Mitgliedschaft</p> <p>Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet jeweils der Vorstand mit Stimmenmehrheit</p> <p>Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betreffenden die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, welche mit einfacher Mehrheit entscheidet.</p>	<p>Mitgliedschaft</p> <p>Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet jeweils der Vorstand mit Stimmenmehrheit</p> <p>Lehnt dieser den Antrag ab, so steht der Antragstellerin/dem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, welche mit einfacher Mehrheit entscheidet.</p>
§ 5	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.</p>	<p>Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.</p> <p>Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 12 €. Für Schülerinnen/Schüler, Studenten und Auszubildende wird ein Jahresbeitrag von mindestens 8 € festgesetzt. Mit Beendigung der Ausbildungszeit, spätestens nach Beendigung des 25. Lebensjahres geht dieser in einen Beitrag von mindestens 12 € über.</p>
§ 6	<p>Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> schriftliche Austrittserklärung (spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres) zum Jahresende Tod den Ausschluss über den der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt. 	<p>Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres Tod den Ausschluss über den der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt. <p>Bei Tod eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft auf Antrag auf einen Hinterbliebenen übertragen und von diesem weitergeführt werden.</p>

Vorschläge für die Texte zur Änderung der Satzung (Seite 3)

	Satzungstext der bisherigen Satzung	Vorschlag neuer Text
§ 6a	<p>Ehrung verdienter Mitglieder</p> <p>Die Ehrung kann erfolgen als:</p> <p>Ehrenmitglied des Vereins</p> <p>Es kann ein Vereinsmitglied werden, das mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins ist und sich durch besondere Aktivitäten , über die normale Mitgliedschaft hinaus, verdient gemacht hat.</p> <p>Es ist von der Beitragszahlung befreit, behält aber die Mitgliedsrechte in vollem Umfang.</p> <p>Eine Ehrenmitgliedschaft kann auch an eine Person verliehen werden, die nicht Mitglied im Verein ist, sich aber durch außergewöhnliches Engagement für die Ziele des Vereins hervorhebt.</p> <p>Durch die Ehrung wird keine Mitgliedschaft im Verein erworben, sie hat also keine Rechte und Pflichten.</p> <p>Ehrenmitglied des Vorstandes</p> <p>kann verliehen werden, wenn das zu ehrende Mitglied über einen langen Zeitraum (mindestens 15 Jahre) im Vorstand mitwirkte und die Arbeit des Vorstandes und damit des Vereins insgesamt wesentlich geprägt hat.</p> <p>Ehrenvorsitzender</p> <p>Der Titel Ehrenvorsitzender kann verliehen werden, wenn das zu ehrende Mitglied über einen langen Zeitraum (mindestens 15 Jahre) das Amt des Vorsitzenden ausgeübt hat und in diesem Zeitraum maßgeblich bei der Arbeit des Vorstandes mitgewirkt oder entscheidend auf das Wirken des Vereins Einfluss genommen hat.</p> <p>Vorschlagsberechtigt für zu vergebene Auszeichnungen sind die Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes.</p> <p>Die Auszeichnungen werden vom Vorstand beschlossen.</p>	<p>Ehrung verdienter Mitglieder</p> <p>Die Ehrung kann erfolgen als:</p> <p>Ehrenmitglied des Vereins</p> <p>Es kann ein Vereinsmitglied werden, das mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins ist und sich durch besondere Aktivitäten , über die normale Mitgliedschaft hinaus, verdient gemacht hat.</p> <p>Eine Ehrenmitgliedschaft kann auch an eine Person verliehen werden, die nicht Mitglied im Verein ist, sich aber durch außergewöhnliches Engagement für die Ziele des Vereins hervorhebt.</p> <p>Durch die Ehrung wird keine Mitgliedschaft im Verein erworben, sie hat also keine Rechte und Pflichten.</p> <p>Ehrenmitglied des Vorstandes</p> <p>kann verliehen werden, wenn das zu ehrende Mitglied im Vorstand mitwirkte und die Arbeit des Vorstandes und damit des Vereins insgesamt wesentlich geprägt hat.</p> <p>Ehrenvorsitzender</p> <p>Der Titel Ehrenvorsitzender kann verliehen werden, wenn das zu ehrende Mitglied das Amt des Vorsitzenden ausgeübt hat und in diesem Zeitraum maßgeblich bei der Arbeit des Vorstandes mitgewirkt oder entscheidend auf das Wirken des Vereins Einfluss genommen hat.</p> <p>Vorschlagsberechtigt für zu vergebene Auszeichnungen sind die Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes.</p> <p>Die Auszeichnungen werden vom Vorstand beschlossen.</p>

	Satzungstext der bisherigen Satzung	Vorschlag neuer Text
§ 8	<p>Mitgliederversammlung</p> <p>Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im 1. Quartal des Jahres.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder elektronisch (E-Mail) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes Entgegennahme des Kassenprüfberichtes Entlastung des Vorstandes Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes Wahl der Kassenprüfer Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins Beschlussfassung über die eingereichten Anträge <p>Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit Handzeichen.</p> <p>Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einem Fünftel der anwesenden Mitglieder über den Antrag.</p> <p>Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p>Mitgliederversammlung</p> <p>Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im 1. Quartal des Jahres.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder elektronisch (E-Mail) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes Entgegennahme des Kassenprüfberichtes Entlastung des Vorstandes Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes Wahl der Kassenprüferin/ Kassenprüfer Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins Beschlussfassung über die eingereichten Anträge <p>Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit Handzeichen.</p> <p>Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einem Fünftel der anwesenden Mitglieder über den Antrag.</p> <p>Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>

Vorschläge für die Texte zur Änderung der Satzung (Seite 5)

	Satzungstext der bisherigen Satzung	Vorschlag neuer Text
§ 9	<p>Vorstand</p> <p>Der Vorstand setzt sich aus dem 1. u. 2. Vorsitzenden, dem Organisationsleiter, dem 1. und 2. Kassenverwalter, dem Schriftführer, dem Jugendwart dem stellvertretenden Jugendwart und 12 Beisitzern zusammen.</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1.und 2. Vorsitzende, der Organisationsleiter und der 1. Kassenverwalter</p> <p>Der Verein wird jeweils von zwei von ihnen gemeinsam vertreten.</p> <p>Eine Beisitzerstelle ist mit einem Mitglied des Magistrates zu besetzen, das durch den Magistrat der Stadt Büdingen zu bestimmen ist.</p> <p>Fünf Beisitzerstellen werden durch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung besetzt, die von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.</p> <p>Unter Anleitung des Jugenwartes arbeitet im Verschwisterungsverein eine Arbeitsgruppe Jugend.</p> <p>Sie umfaßt die jugendlichen Vereinsmitglieder im Alter von 14 bis 26 Jahren.</p> <p>Die Stelle des Organisationsleiters ist mit einem Angehörigen der Stadtverwaltung zu besetzen, der vom Magistrat der Stadt vorgeschlagen wird</p> <p>Bis zu sechs der Beisitzerstellen sind für die Sprecher/Ansprechpartner der einzelnen Partnerstädte vorgesehen, bzw. zu besetzen.</p> <p>Dem Vorstand obliegt die Überwachung der Tätigkeit des Organisationsleiters.</p> <p>Zu den Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich einzuladen.</p> <p>Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das die wesentlichen Punkte/Beschlüsse festhält.</p> <p>Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.</p>	<p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden, bis zu 6 , Stellvertreterinnen/Stellvertretern (für jede Partnerstadt),der Organisationsleiterin/, dem Organisationsleiter, der/dem 1. und 2. Kassenverwalterin/Kassenverwalter, der Schriftführerin-Pressewartin/Schriftführer-Pressewart, der Jugendwartin/ dem Jugendwart, der stellvertretenden Jugendwartin/ dem stellvertretenden Jugendwart und 12 Beisitzerinnen/Beisitzer</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Vorsitzende/der Vorsitzende, seine/ihre bis zu 6 Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die 1. Kassenverwalterin/der 1. Kassenverwalter.Der Verein wird jeweils von zwei von ihnen vertreten.</p> <p>Eine Beisitzerstelle ist mit einem Mitglied des Magistrats zu besetzen.</p> <p>Fünf Beisitzerstellen werden durch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung besetzt, die von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.</p> <p>zu den Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich einzuladen . Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden /des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen,das die wesentlichen Punkte und Beschlüsse . festhält.</p> <p>Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.</p>

Vorschläge für die Texte zur Änderung der Satzung (Seite 6)

Satzungstext der bisherigen Satzung		Vorschlag neuer Text
§ 10	<p>Organisationsleiter</p> <p>Dem Organisationsleiter obliegt die Führung der lfd. Geschäfte des Vereins. Daneben können im Einzelfall besondere Aufgaben übertragen werden. Er wird durch den Vorsitzenden auf sein Amt verpflichtet. Wobei gleichzeitig seine Rechte und Pflichten festgelegt werden.</p> <p>Das Amt des Organisationsleiters ist ein Ehrenamt.</p> <p>Die baren Auslagen werden ersetzt.</p> <p>Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Stadtverwaltung endet automatisch das Amt des Organisationsleiters.</p>	<p>Die Organisationsleiterin/der Organisationsleiter ist von Amts wegen Teil des Vorstandes. Sie/er ist in der Abteilung Jugend/Kultur/Soziales angesiedelt und wird durch den Magistrat berufen. Der Organisationsleiterin/dem Organisationsleiter obliegen die laufenden Geschäfte der Aufgaben der Städtepartnerschaft.</p> <p>Diese sind:</p> <p>Gemeinsame Erstellung der Jahresplanung mit dem Vorstand des Verschwisterungsvereins sowie eine Kostenaufstellung, Einstellen der Mittel in den Haushalt der Stadt Büdingen, Organisation der Besuche und Reisen der im Jahresplan festgehaltenen Maßnahmen (z.B. Unterkunftsbuchungen oder Unterbringung in Gastfamilien, Buchung von Fremdleistungen, Koordination der Reise- und Besuchsprogramme mit dem Vorstand des Verschwisterungsvereins oder dessen Beauftragten), Abwicklung der städtischen Ausgaben während der Reisen und Besuche Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Budgets der Stadt Büdingen, das im Haushalt des jeweiligen Kalenderjahres für die Städtepartnerschaft eingestellt ist und der Budgetprüfung, Koordination von Anliegen des Verschwisterungsvereins betreffend der Städtepartnerschaft innerhalb der städtischen Gremien, Koordination von bürotechnischen Aufgaben des Vereins in der Stadtverwaltung.</p> <p>Mitteilung an das Amtsgericht bei Veränderungen des geschäftsführenden Vorstands und der Satzung des Vereins.</p>